



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 238-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.509

Eingereicht am: 1710.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Reinhard (Thun, FDP)
Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Bauer (Wabern, SP)
Vögeli (Bern, GLP)
Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 139/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Personen im Konkubinat

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Bern zu unterbreiten, mit der

1. die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Paare, die in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, aufgehoben wird;
2. die benötigte Dauer des Zusammenlebens, die in der Umschreibung des Konkubinats in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b ESchG angegeben ist, auf ein zeitgemässes Mass von beispielsweise 5 Jahren reduziert wird.

Begründung:

Im Kanton Bern sind Personen, die in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, gemäss Artikel 9 ESchG, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Für Paare, die in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, gilt diese Regelung jedoch nicht. Sie bezahlen gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b ESchG das sechsfache des Tarifs.

Die Realität zeigt, dass das Konkubinatspaar für viele Paare eine bewusste und dauerhafte Lebensform darstellt, die mit gemeinsamen Verpflichtungen, gegenseitiger Unterstützung und Verantwortung einhergeht. Diese Paare unterscheiden sich in ihren faktischen Lebensumständen nicht von Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften. Die steuerliche Ungleichbehandlung im Erbfall ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Zudem erschwert die geltende Regelung die finanzielle Absicherung der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners. Gerade bei gemeinsamen Kindern, Wohneigentum oder gemeinsam aufgebauten Vermögenswerten kann die Erbschaftssteuer zu erheblichen finanziellen Belastungen führen, die existenzbedrohend sein können. Mit der beantragten Gesetzesänderung soll eine faire, zeitgemässe und partnerschaftsfreundliche Lösung geschaffen werden.

Es ist zu erwähnen, dass für Konkubinatspartnerschaften bei einem Todesfall keine Pflichtteile bestehen, d. h. die Partnerin oder der Partner muss weiterhin im Testament als Begünstigte oder Begünstigter erwähnt sein, damit eine Erbschaft erst möglich wird.

Antwort des Regierungsrates

Das bernische Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1) sieht einen progressiven Tarif vor, der in Stufen von 110'600 Franken steuerbaren Vermögenserwerb zunimmt. Der maximale Steuersatz wird ab 663'600 Franken steuerbaren Vermögenserwerb erreicht. Der geschuldete Steuerbetrag ergibt sich anschliessend aus einem Vielfachen des Tarifs, primär in Abhängigkeit der verwandtschaftlichen Nähe zur Erblasserin bzw. zum Erblasser:

Vielfaches des Tarifs	Steuersatz in %	Kategorie von Steuerpflichtigen
-	Steuerfrei	Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.
Sechsfach (6x)	6 bis 15 Prozent	Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben.
Elfach (11x)	11 bis 27.5 Prozent	Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten.
Sechzehnfach (16x)	16 bis 40 Prozent	Übrige steuerpflichtige Personen.

Diese Abstufung wird als «Familienprinzip» bezeichnet und ist im schweizerischen Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht weit verbreitet.¹ Begründet wird dieses Prinzip mit den zivilrechtlichen Unterstützungs- und Beistandspflichten in der Ehe sowie den Unterscheidungen im priva-

¹ Zum Ganzen ANDREA OPEL, in: Zweifel/Beusch/Hunziker (Hrsg.), Komm ESchStR, Paragraph 4 N 11 ff.

ten Erbrecht, auf die auch der Motionstext hinweist. Ergänzend ist im Kanton Bern der privilegierteste Tarif (das Sechsfache) auch für die vorliegend interessierenden Personen im Konkubinat vorgesehen, sofern diese mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Die Motion möchte nun erreichen, dass Lebenspartnerinnen und -partner keinen reduzierten Tarif mehr schulden, sondern Zuwendungen an diese gänzlich steuerfrei bleiben. Zudem sollen nicht mehr zehn Jahre des Zusammenlebens nötig sein, sondern «beispielsweise fünf».

Während die meisten Kantone Ehegatten, eingetragene Partner und direkte Nachkommen von der Steuer befreien, tun dies die wenigsten für Lebenspartnerinnen und -partnerinnen im Konkubinat (GR seit 2020, LU, NW, UR und ZG, während OW und SZ ohnehin keine Erbschaftssteuern erheben). Vielmehr wenden sie – wie der Kanton Bern – tiefere Steuersätze für Lebenspartner an, gekoppelt an den Nachweis einer bestimmten Dauer des Zusammenlebens. Entgegen den Ausführungen im Vorstoss hat das Bundesgericht im BGE 123 I 241 vom 2. September 1997 bestätigt, dass eine unterschiedliche erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung von Konkubinat mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit durchaus vereinbar ist. Das Bundesgericht weist im entsprechenden Entscheid darauf hin, dass die Entscheidung für ein Konkubinat und gegen eine Ehe *freiwillig* getroffen wird und auch mit Vorteilen verbunden ist, beispielsweise mit der in vielen Fällen geringeren Einkommenssteuerlast bei der direkten Bundessteuer. Das gewählte Lebensmodell könne dann nicht in Frage gestellt werden, wenn es sich in anderen Konstellationen nachteilig auswirke.

Die bernische Regelung ist somit zumindest verfassungsrechtlich und im interkantonalen Vergleich haltbar und verbreitet. Es ist aber schlussendlich – im Rahmen der Verfassung – ein politischer Entscheid des Parlaments, ob gewisse Personengruppen gänzlich von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden sollen und ob darunter auch Konkubinate fallen sollen. Der Regierungsrat hat zu diesen Fragen in jüngster Vergangenheit *widersprüchliche Signale aus dem Grossen Rat* erhalten. So verlangten die erst in der Wintersession 2024 behandelten und abgelehnten Motionen 066-2024, Riesen (SP, La Neuveville) «Senkung der Einkommenssteuer für natürliche Personen dank einer Erbschaftssteuer» und 084-2024, Vögeli (GLP, Bern) «Erbschaft statt Arbeit besteuern» eine Ausweitung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch auf direkte Nachkommen oder gar auf alle Personen, ungeachtet der Beziehung zur Erblasserin. Die beiden Vorstösse – teilweise von denselben Motionärinnen und Motionären unterzeichnet wie die vorliegende – wurden unter anderem damit begründet, dass finanzieller Spielraum für Steuersenkungen bei der Einkommenssteuer geschaffen werden soll.

Die finanziellen Auswirkungen müssen auch bei der Beurteilung des vorliegenden Anliegens berücksichtigt werden. Die Einnahmen² aus der Besteuerung der begünstigten Konkubinate, d.h. diejenigen, die seit mindestens zehn Jahren zusammen leben, betrugen in den letzten Jahren konstant rund zwei Millionen Franken, sie sind also nicht sehr hoch. Die übrigen Konkubinate (Besteuerung zum höchsten Tarif) werden von der Steuerverwaltung nicht gesondert geführt, sie dürften aber einen Grossteil der Kategorie «Nicht verwandt» ausmachen. Die Einnahmen aus dieser Kategorie sind von Einzelfällen mit hohen Vermögenswerten beeinflusst und variieren je nach Jahr stark (in Mio. Franken):

² Davon fallen 20 Prozent der Einwohnergemeinde des Erblassers bzw. der Schenkerin zu, der Rest geht an den Kanton.

	Lebens- / Wohnpartnerin (privilegierter Tarif 6x)	Nicht verwandt (voller Tarif 16x)
2024	1.85	19.07
2023	2.01	32.34
2022	2.35	28.77
2021	2.49	75.60

Die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Paare, die in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, würde somit zu verhältnismässig geringen Mindereinnahmen von rund zwei Millionen Franken jährlich führen, sofern die Voraussetzung des zehnjährigen Zusammenlebens beibehalten wird.

Soll zusätzlich oder alternativ wie gefordert die vorausgesetzte Dauer des Zusammenlebens reduziert werden, ergeben sich potenziell deutlich höhere Mindereinnahmen im zweistelligen Millionen-Bereich. Nimmt man bspw. an, dass knapp die Hälfte der Kategorie «Nicht verwandt» Konkubinate mit Dauer des Zusammenlebens zwischen fünf und zehn Jahren sind, so ergäben sich Mindereinnahmen zwischen 2021 und 2024 von zwischen 10 und 37 Millionen Franken.

Bei den im Vorstosstext genannten Lebensumständen mit gemeinsamen Kindern, Wohneigentum oder aufgebauten Vermögenswerten sollte die Dauer von zehn Jahren in den meisten Fällen erreicht werden. Allerdings ist auch das eine politische Frage und diverse Kantone verlangen für die Befreiung oder Privilegierung nur fünf Jahre (bspw. AG, AR, BL, BS und NW). Zudem verlangen viele Pensionskassen bei Konkubinaten ein Zusammenleben von fünf Jahren, damit Versicherungsleistungen entrichtet werden, so auch die BPK und die BLVK. Wichtig in der Umsetzung ist aber, dass nach wie vor auf das objektiv überprüfbare Kriterium des Zusammenlebens abgestellt wird. Ansonsten ist eine Überprüfung des Vorliegens eines Konkubinats nicht möglich.

Für den Regierungsrat ist es momentan aber nicht der richtige Zeitpunkt, in diesem Bereich rasch grössere Veränderungen anzustreben. Die Umsetzung der Steuerstrategie ist in vollem Gange und führt bis ins Jahr 2030 zu Mindereinnahmen von über vierhundert Millionen Franken. Ebenfalls gilt es nun den beschlossenen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung des Bundes (Abschaffung des Eigenmietwertes) umzusetzen, der ebenfalls zu erheblichen Einnahmeausfällen führt. Der Kanton Bern muss somit steuerliche Massnahmen finanzpolitisch priorisieren. Schliesslich spricht auch der anstehende Volksentscheid im März 2026 zur Familienbesteuerung (Individualbesteuerung) für eine spätere Beurteilung, da es dabei im Kern ebenfalls um eine steuerliche Gleichstellung von Konkubinat und Heirat geht. Entlastungen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sollen vor diesem Hintergrund im Rahmen der nächsten Steuerstrategie aufgenommen und in Kenntnis der finanzpolitischen Situation neu beurteilt werden.

Angesichts dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat **Annahme als Postulat**.

Verteiler
– Grosser Rat